



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Öffentliche Bekanntmachung 4. Sitzung des Kulturausschusses	159
Ländliche Entwicklung Flurneuordnung Kritzenast und Tharau	159
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet "Südquellen" in der Stadt Furth im Wald	162
Sonstige Bekanntmachungen:	
Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Höhenwarth; Errichtung eines Wanderpark- und Rastplatz Hudlach	176

Ländliche Entwicklung Flurneuordnung Kritzenast und Tharau, Stadt Waldmünchen und Gemeinde Schönthal, Landkreis Cham Änderung von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

In den Verfahren Kritzenast und Tharau, Landkreis Cham, treten gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom 27.09.2012 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem/in das Gebiet der Gemeinde	ausgegliedert Fläche (ha)	eingegliedert Fläche (ha)
Waldmünchen	0,8254	0,8254
Schönthal	0,8254	0,8254

Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehring (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Waldmünchen	0	0
Schönthal	0	0

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu dem oben angeführten Verfahren ausgewiesen.

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Cham, 24.09.2012

Landkreis Cham
Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10.10.2012, 12.00 Uhr beginnt im Schloss Altrandsberg, Schlossweg 1, 93468 Miltach, die 4. Sitzung des Kulturausschusses.

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2012 für die überörtlichen kulturellen Maßnahmen im Landkreis Cham
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2012 für Volkshochschulen
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2012 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik- und Trachtenvereinen
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2012 für Denkmalpflege
- 5 Sachstandsbericht mit Situationsbeschreibung der Landkreismusikschule
- 6 Bericht über die Tätigkeit des Kultur- und Museumsreferats im Jahre 2012
- 7 Führung durch das WeltKunstMuseum Schloss Altrandsberg
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, 27.09.2012

Landkreis Cham
Löffler, Landrat

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Südquellen“ in der Stadt Furth im Wald im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham

Vom 28. September 2012

Kennzahl des Schutzgebietes „Südquellen“: 2210 6642 00155

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham wird für das Quellgebiet „Südquellen“ in der Stadt Furth im Wald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
zwölf Fassungsbereichen (jeweils Schutzzone W I),
zwei engeren Schutzzonen (W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).
Die Schutzzonen W I liegen auf den Grundstücken
Fl.Nr. 591 (Quelle 1),
Fl.Nr. 587 (Quellen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9),
Fl.Nr. 584 (Quellen 10, 11, 12, 13, 14 und 16),
Fl.Nrn. 959/2 und 959 (Quelle 15),
Fl.Nr. 1027 (Quelle 17),
Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald
sowie auf dem Grundstück
Fl.Nr. 794/2 (Quelle 3),
Gemarkung Grabitz, Stadt Furth im Wald oder jeweils Teilflächen davon

Die Schutzzone W II (Südquellen 1 bis 10) umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 518, 519, 520, 520/1, 584, 584/9, 586, 587, 591, 591/6,
Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald oder jeweils Teilflächen davon.

Die Schutzzone W II (Südquellen 11 bis 17) umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 771, 933, 934, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952,
953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 961/2, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969,
970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 1017, 1018, 1019, 1020,
1021, 1022, 1022/2, 1023, 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1024, 1024/1, 1024/2, 1025, 1025/1,
1025/2, 1026, 1027, 1028, 1028/1, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037,
1038, 1039, 1040, 1041, 1041/2, 1041/3, 1041/4, 1041/5, 1041/6, 1041/7,
Gemarkung Grabitz, Stadt Furth im Wald
sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 584, 584/5, 584/9, 584/11, 584/14, 584/15, 584/16, ,
Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald oder jeweils Teilflächen davon.

Die Schutzzone W III umfasst
die Grundstücke Fl.Nrn. 1041/8, 1041/9, 1041/10, 1041/11, 1041/12, 1041/13, 1041/14,
Gemarkung Grabitz, Stadt Furth im Wald
sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 518, 519, 519/3, 519/4, 520, 584, 584/3, 584/5, 584/7, 584/8,

584/9, 584/14, 585, 591, Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald oder jeweils Teilflächen davon.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie im Rathaus der Stadt Furth im Wald niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
	erweitern		
2.3	Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschichten unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	

6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Haupt-frucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineraldün-ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dau-erhafte flächige Verletzung der Gras-narbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmit-telbar an vorhandene Stallungen ge-bunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä-chen	nur zulässig nach Maßgabe der Be-regnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu-legen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wir-kung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten	
6.14	Nasskonservierung von Rund-holz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	
6.16	Bodenschonende Holzbringme-thoden	---	erforderlich

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

² Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüber-wachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.

Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsver-

ordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

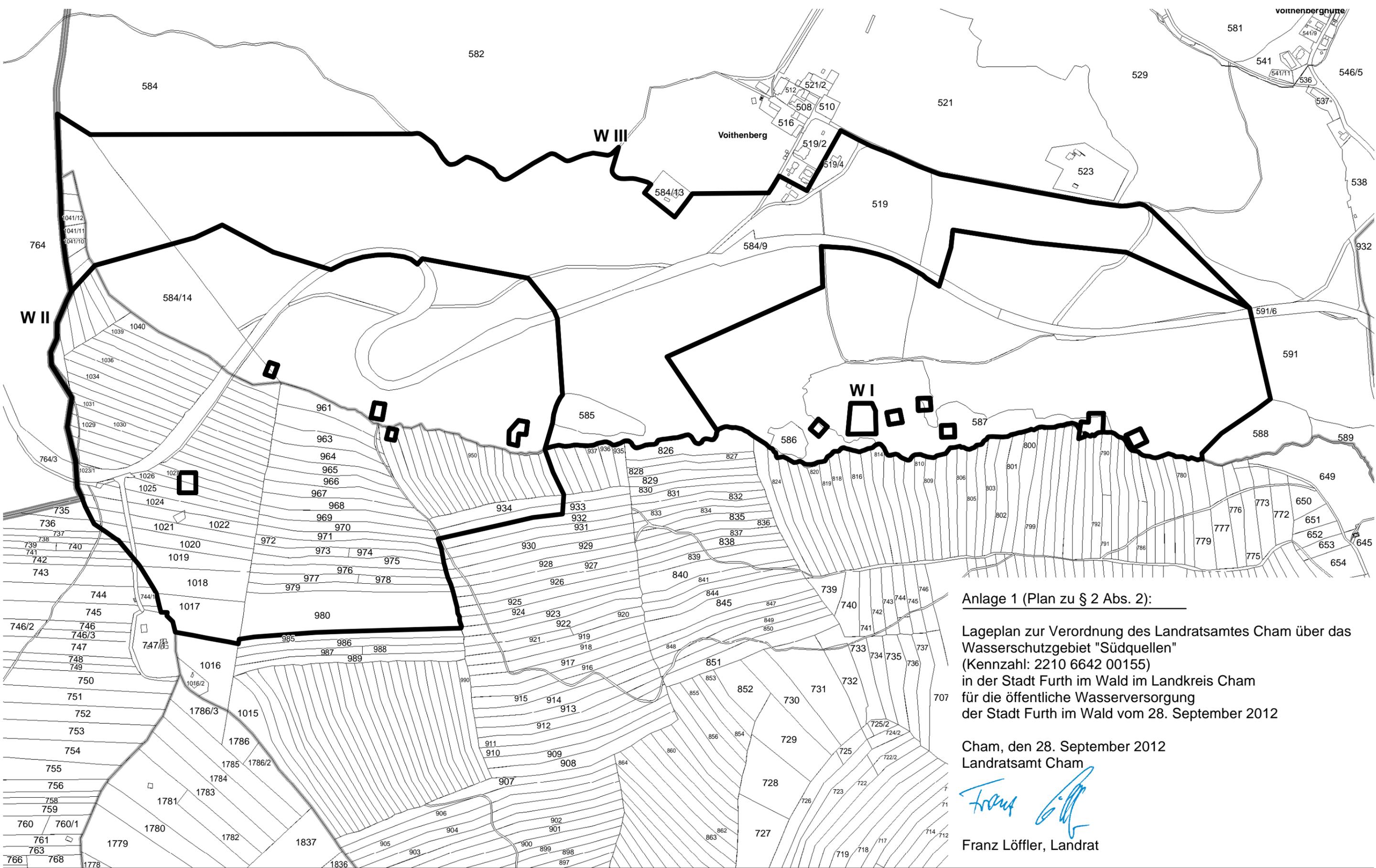
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Furth im Wald (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald vom 18.10.1978 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 02.11.1979) außer Kraft.

Cham, 28. September 2012

Landratsamt Cham
Löffler, Landrat

Anlagen 1 und 2 (Bestandteile der Schutzgebietsverordnung):



Anlage 1 (Plan zu § 2 Abs. 2):
 Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
 Wasserschutzgebiet "Südquellen"
 (Kennzahl: 2210 6642 00155)
 in der Stadt Furth im Wald im Landkreis Cham
 für die öffentliche Wasserversorgung
 der Stadt Furth im Wald vom 28. September 2012

Cham, den 28. September 2012
 Landratsamt Cham

Franz
 Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

	Gemarkungsgrenze		Fassungsbereich
	Gemeindegrenze		engere Schutzzone
			weitere Schutzzone

1:7.000

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
 Bayern

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet

www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
Ethanol (Alkohol, Brennsprit)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber
Essigsäure (Entkalker)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Teer (Abdichtungsmittel)
Salzsäure	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B.
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B.	Cypermethrin
Auftausalz, Viehsalz	Terbutylazin	Lindan
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	Bentazon	Isoproturon
Ammoniumnitrat, -sulfat	Ethephon	
Kaliumnitrat, -sulfat		
Dicyandiamid (DIDIN)		

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)		
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.



**Öffentliche Ausschreibung nach
VOB Teil A, Gemeinde Hohenwarth
Errichtung eines Wanderpark- und
Rastplatz Hudlach**

Die Gemeinde Hohenwarth beabsichtigt für die Errichtung eines Wanderpark- u. Rastplatz Hudlach folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:

Parkplatzanlage:

Auftraggeber:

Gemeinde Hohenwarth, Kirchstraße 7,
93480 Hohenwarth

Waldbodenroden u. fräsen einschl. Wurzelstöcke	ca.1.250 m ²
Oberboden	ca. 120 m ³

Frostschuttschicht	ca. 620 m ³
Schotterrasen	ca.1.250 m ²
Bodenbewegung	ca. 850 m ³
Drainage-Rohre PP, DN 150	ca. 120 m
Mehrzweckrohre PP, DN 400	
Oberfl.wasser	ca. 120 m
Beton für Parkmobilar	ca. 5m ³

Die Angaben nach § 12 VOB Teil A sind im Staatsanzeiger vom 05.10.2012 nachzulesen.

Hohenwarth, 01.10.2012 Gemeinde
Hohenwarth
Xaver Gmach,
1. Bürgermeister